Vereinbarung

zwischen

der Bauherrschaft

und

dem Kanton Graubünden, vertreten durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

betreffend

Übernahme der Projektleitung

für das Projekt

Projektbezeichnung

1 Ausgangslage

Für forstliche Bauten und Anlagen kann der Kanton auf Antrag des Gesuchstellers die Projektleitung übernehmen (Art. 25 Abs. 2 KWaG). Das bedeutet, dass für die Übernahme der Projektleitung durch den Kanton als Beauftragter eine Vereinbarung mit der Bauherrschaft erforderlich ist.

Mit Art. 25 Abs. 2 KWaG wird die Aufgabenteilung zwischen den Bauherrschaften von forstlichen Bauten und Anlagen (z.B. Gemeinden, Rhätische Bahn) und dem Kanton gesetzlich festgehalten.

2 Gegenstand der Vereinbarung

Auf Antrag der Bauherrschaft soll der Kanton Graubünden, vertreten durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), für das Projekt [Projektbezeichnung] die Projektleitung für die SIA-Phasen xx bis yy übernehmen. Bauherrin ist die Bauherrschaft.

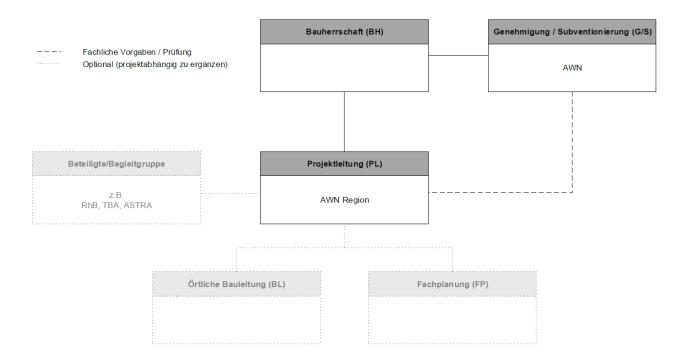
Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung werden die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit geregelt.

3 Aufgabenteilung und Organisation

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Projektbeteiligten (Bauherrschaft, Projektleitung, Genehmigung/Subvention) sind den entsprechenden Pflichtenheften (vgl. Ziff. 5) zu entnehmen.

Die Pflichtenhefte sind als allgemeine Leistungsbeschriebe zu verstehen und basieren auf der SIA 101 (Ordnung für Leistungen der Bauherren) sowie SIA 103 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure). Sie sind bei forstlichen Projekten zu berücksichtigen.

Abweichungen zu Umfang und Art der zu erbringenden Leistungen können projektspezifisch festgelegt werden und sind gegenüber allen Projektbeteiligten zu kommunizieren.



4 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit erfolgter Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien in Kraft und endet mit Abschluss der unter Ziff. 2 aufgeführten Projektphasen.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Monat durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden.

5 Integrale Vereinbarungsbestandteile

Folgende Dokumente bilden einen integralen Vereinbarungsbestandteil (einsehbar unter www.awn.gr.ch):

- Pflichtenheft Bauherrschaft (BH)
- Pflichtenheft Projektleitung (PL)
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Das AWN behält sich vor, die Pflichtenhefte gelegentlich anzupassen resp. zu aktualisieren. Bei wesentlichen Anpassungen ist die Gegenpartei schriftlich über die neue Fassung in Kenntnis zu setzen.

6 Vereinbarungsänderung

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Um Vereinbarungsanpassungen auszulösen, ist den Vereinbarungsparteien schriftlich und unter Angabe von Gründen ein entsprechender Antrag zu stellen.

7 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, ein Exemplar für jede Partei. Mit der Unterschrift bestätigt die Bauherrschaft die Einsicht in die Allgemeinen Vertragsbedingungen (einsehbar unter: www.awn.gr.ch (exakter Link) und gibt ihr Einverständnis zu diesen.

8 Unterschriften

Bauherrschaft	Amt für Wald und Naturgefahren
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Vorname Name, Funktion	Urban Maissen, Kantonsförster